

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE
BUNDENGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

Par. 9 (1) 25 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Flächennutzung

Erlaubnis

Erlaubnisgebot für Bäume

DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESSEHENEN FLÄCHEN NACH
DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstiges Sondergebiet (gem. Par. 11 BauNVO)

- Einzelhandel



ART DER BAULICHEN NUTZUNG



z.B. GRZ 0,8

Fristhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt



TH_{max} = 3,50 m

Truflhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt



a

Abweichende Bauweise

Baugrenze

—

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Privatstraße



V

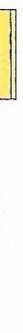


Geh- und Radweg



Ein- bzw. Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSSANLAGEN



Flächen für Versorgungsanlagen



Gas

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN



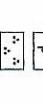
unterirdisch



Grünländer



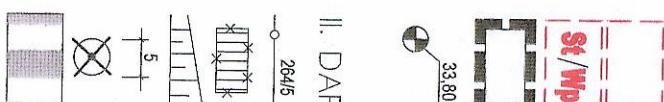
private Grünfläche



Parkanlage

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücknummer



Höhenbezugspunkt, z.B. 33,80 m ü. NH

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den vorhanden-
beogenen Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Grevesmühlen

Par. 9 (7) BauGB

Stellplätze / Wertepylon

Par. 9 (1), 4, 22 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und
Gemeinschaftsanlagen

Par. 9 (1) 1 BauGB

Flurstücksgrenze, Flurstücknummer

Par. 9 (1) 12, 14 BauGB

vorhandene Böschung

Par. 9 (1) 13 BauGB

Bernafüllung in Metern

Par. 9 (6) BauGB

künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude

Par. 9 (1) 1 BauGB

Fläche für Bahnhaltepunkte (Planzfeststellungsrecht),
außerhalb des Plangebietes

Par. 9 (1) 1 BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN



DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

DEFINITIONEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschusses der Stadtvertretung vom 24.09.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am und in den "LN" am erfolgt.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

2. Die fruchtige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist aufgrund des Verfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich und daher nicht durchgeführt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 24.09.2007 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, sowie mit einer Einwendung geltend gemacht werden können durch Veröffentlichung in der "OZ" am und in den "LN" am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeltet werden.

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der öffentlichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

11. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "OZ" am und in den "LN" am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Fertigkeits- und Fertigmachungs- und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Klütz, den (Siegel)
Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31
DER STADT GREVESMÜHLEN
FÜR EINEN GROßFLÄCHIGEN EINZELHANDELSBETRIEB IN GREVESMÜHLEN, REHNAER STRAßE¹
GEMÄß § 13a BAUGB. I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

- Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach der Bautitizitzverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohntaublandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 46), sowie nach der Landesbauprüfung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb in Grevesmühlen, Rehnaer Straße 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschusses der Stadtvertretung vom 24.09.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am und in den "LN" am erfolgt.

Grevesmühlen, den (Siegel)
Bürgermeister

2. Die fruchtige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist aufgrund des Verfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich und daher nicht durchgeführt worden.

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

4. Die Stadtvertretung hat am 24.09.2007 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, sowie mit einer Einwendung geltend gemacht werden können durch Veröffentlichung in der "OZ" am und in den "LN" am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeltet werden.

VERFAHRENSEMPERKE

SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN

TEIL B - TEXT

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Grevesmühlen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb in Grevesmühlen, Rehnaer Straße 1

5. LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Um Beeinträchtigungen für die immissionsrelevante Umgebung des Sonstigen Sondergebietes auszuschließen, sind nachts (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) keine Belieferungen der Märkte zulässig. Die Belieferung des Backshops mit einem Kleintransporter im Nachtzeitraum (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) ist zulässig.

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
 1. SONSTIGES SONDERGEBIET EINZELHANDEL
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet Einzelhandel dient der Unterbringung eines Betriebes für den Einzelhandel. Die Verkaufsfläche innerhalb des Gebietes darf 1.700 m² für das Gebäude und 300 m² für Freiflächen nicht überschreiten. Die Bruttogeschossfläche darf 2.400 m² nicht überschreiten. In dem SO-Gebiet ist ein Einzelhandelsbetrieb zulässig. Der Sortimentsbestandteil Lebensmittel muss mindestens 30 % der Verkaufsfläche (Summe Verkaufsfläche 2.000 m²), mindestens jedoch 600 m² zusammengesetzte Verkaufseinheiten sicher gestellt werden.
 2. ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt.
 3. STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 4 und Abs. 22 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze sind innerhalb des SO-Gebietes nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
 4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - 4.1 Die Bezugshöhe (Bezugspunkt) wird in der Planzeichnung festgesetzt. Die Sockelhöhe ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt im Gelände und dem Schnittpunkt mit der Oberfläche des Erdgeschossfußbodens.
 - 4.2 Bauliche Anlagen dürfen mit der Oberkante ihres Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) nicht höher als 0,30 m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen, gemessen am betrachteten Bezugspunkt.
 - 4.3 Traufhöhe ist das Maß zwischen der Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) und dem Schnittpunkt der senkrechten Außenwand mit der schrägen Dachhaut. Die Firsthöhe ist das Maß zwischen der Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) und dem Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen.
- II. GRÜNDNERISCHE MASSNAHMEN UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB i.V.m. Abs. 6 BauGB und i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)
 1. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
 - 1.1 Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die zur Beschädigung oder Zerstörung der Gehölze führen könnten, sind nicht zulässig. Bei Abgang sind die Einzelbäume nach Pflanzliste zu ersetzen.
 - 1.2 Je 8 Stellplätze der Stellplatzanlage ist ein Einzelbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen.
 - 1.3 Einriedungen zur öffentlichen Straße hin sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
 2. PFLANZLISTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Für Anpflanzungen sind folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung-	Hochstamm, 3xv, Stammmfang 18-20 cm,
Bäume 2. Ordnung-	Heister, Höhe 175/200 cm oder Hochstamm, 3xv, Stammmfang 18-20 cm
Sträucher -	125/150 cm.

Bäume 1. Ordnung

 - Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*), *Tilia* in Arten und Sorten, Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), *Weiden* in Arten und Sorten (*Salix alba*, *Salix fragilis*)
 - Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Obstbäume
 - Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*), Kirsche (*Prunus*), Sträucher
 - Eingrifflicher / Zweigriffliger Weissdorn (*Crataegus monogyna* / *C. laevigata*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cotinus sanguineus*), Rote Heckekirsche (*Lonicera xylosteum*), Strauch-Rosen in Arten (*Rosa* ssp.), Rain-Weide (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Strauch-Weiden in Arten (*Salix* ssp.).

- Geißblatt in Arten und Sorten (Lonicera), Waldrebe in Arten und Sorten (Clematis), Wilder Wein in Arten und Sorten (Parthenocissus), Strahlengriffel in Arten und Sorten (Actinidia), Efeu (Hedera helix), Kletterrosen in Arten und Sorten (Rosa).

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3. GRÜNFLÄCHEN

Die privaten Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Innerhalb der Grünflächen ist die Herstellung von Wegeverbindungen zulässig.

III. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO)

1. Für die Hartdacheindeckung dürfen nur rote, braune oder anthrazite Dachziegel oder Dachpfannen verwendet werden.
2. Für die Gestaltung der Außenwände und Dachflächen ist die Verwendung glänzender, spiegelnder und reflektierender Materialien unzulässig. Die Fassaden sind nur in hellem Putz oder rotem Sichtmauerwerk auszuführen. Geputzte Wandflächen sind nur in Farben weiß, hellgrau oder beige zulässig.
3. Sofern die Versickerung des Oberflächenwassers im Stellplatzbereich möglich ist, sind Stellplätze nur in wasser durchlässiger Ausführung (z.B. Sickerplaster, Drainagenplaster) zulässig. Andernfalls sind für die Herstellung der Stellplätze nur kleinteilige Materialien, wie z.B. Betonsteinplaster, zulässig. Die Herstellung von Stellplätzen aus Asphalt ist unzulässig. Die Zufahrten zu den Stellplätzen sind aus Asphalt zulässig.
4. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Einzelhandels sind unbeleuchtete oder beleuchtete (jedoch ohne wechselndes oder flimmerndes Licht) Werbeanlagen bis zu einer Größe von 5,0 m² am Gebäude zulässig. Ausnahmsweise ist ein einzeln stehender Pylon mit beidseitig beleuchteter Werbetafel (ohne wechselndes oder flimmerndes Licht), mit einer Höhe bis zu 6,0 m und bis zu 2 x 2,0 m² Werbefläche zulässig.
5. Mülltonnenstandplätze und / oder Recyclingbehälter sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzubeziehen.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

1. VERKAUFSFLÄCHE

Der Begriff „Verkaufsfläche“ wird wie folgt definiert:
Die Verkaufsfläche umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in fest umbauten Räumen kurzfristig genutzt werden. Zu den Verkaufsflächen zählen die vor den Kassenzonen liegenden Flächen dann, wenn von ihnen aus der Zugang zu weiteren Läden oder Dienstleistungsbetrieben erfolgt. Wenn keine gegenseitlichen Anhaltspunkte vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Verkaufsfläche etwa zwei Drittel der Geschossfläche entspricht. In Fällen der „integrierten Lagerhaltung“ und des „Verkaufs ab Lager“ erfolgt keine Einzelabgrenzung von Lagerflächen, d.h. diese gelten auch als Verkaufsfläche (vgl. Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Großflächige Einzelhandelsanlagen in der Landesplanung, der Bauleitplanung und den Baugenehmigungsverfahren“ vom 4. Juli 1995).

2. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Ursachende des Eingriffes die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

3. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß DSchG dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

KARTELL

Basis: Deutsches Patentamt (Deutschland), Patentamt N. Amer., UK Patentamt (England), Japansches Patentamt (Japan) und Swiss Patentamt (Schweiz). Erhebungsjahr für alle: 1995. Quelle: Patentamt N. Amer., Swiss Patentamt, BSI (Bundesamt für Industriepolitik) in Bonn, 1996.

1. **Eigentümlichkeit:**

- 1. Ein verbreitetes Eigentum (61%) ist ausschließlich in einzelnen und in Gruppen, insbesondere in Gruppen aus nur einem oder wenigen Unternehmen, konzentriert.
- 2. Ein verteiltes Eigentum (26%) ist von einer Gruppe von Unternehmen unter Kontrolle der örtlichen Öffentlichkeit.
- 3. Ein verdecktes Eigentum (13%) ist von einer Gruppe von Unternehmen kontrolliert.

2. **Rechtliche Eigentümlichkeit:**
Einheitlich (38%): Alle Unternehmen sind unter Kontrolle des gleichen Gesellschafters (eines Einzelunternehmens oder eines Konsortiums aus mehreren Unternehmen).

Verteilung (51%): Ein einzelner Gesellschafter kontrolliert mehr als die Hälfte aller Unternehmen in einer Gruppe. Die Kontrolle besteht entweder aus nur einem Unternehmen oder aus Gruppen von Unternehmen, die sich untereinander nicht kontrollieren.

3. **Rechtsform:**
Einheitlich (38%): Ein Unternehmen ist als Aktiengesellschaft geführt, die alle anderen Unternehmen der Gruppe kontrolliert. Der Anteil am Kapital und die kontinuierliche Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der überwachten Unternehmen ist dabei höher als 50%.

Verteilung (51%): Ein einzelner Gesellschafter kontrolliert mehr als die Hälfte aller Unternehmen in einer Gruppe. Der Anteil am Kapital und die kontinuierliche Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der überwachten Unternehmen ist dabei höher als 50%.

4. **Eigentümliche Rechte:**

- 1. Nur 10% der Unternehmen besitzen keine rechtlichen Rechte an den im Betrieb erzielten Produkten.

2. Von den restlichen 90% besitzt der überwachte Betrieb 30% der rechtlichen Rechte am Betriebserfolg. Bei einem weiteren 30% der Unternehmen sind die rechtlichen Rechte am Betriebserfolg auf das Konsortium ausgetragen.

5. **Wettbewerbswirkungen:**

- 1. Ein Rechtsschutz gegen Wettbewerber (100%) ist ausschließlich im Bereich der wirtschaftlichen Dienstleistungen und der industriellen Produktion vorherrschend.

KERNAHENBETRIEBSAUFÄLLIGEN BODENVERÄRFÜRUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Umweltbehörde zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 27 Abfall- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet.

5. MUNITIONSFUNDE

Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

6. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen aus auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsetzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 KW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

7. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatisches Amt für Umwelt und Natur Rostock, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodentrukctionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen gewährleisten, dass durch die verbreitenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

Bei einem weiteren Anstreben der Hersteller von Hochleistungsfasern ist die Erhöhung der L-Resistenz zu verstehen. In diesem Fall ist die endliche Temperaturerhöhung, die während des Herstellungsprozesses auftritt, zu berücksichtigen. Es kann hierbei zu einer Verkürzung der Lebensdauer der Faser führen.

WIRKSAMKEIT

Angaben über Wirkungsmechanismen sind selten. Eine mögliche Wirkungsweise ist die Verstärkung der Reaktionen mit dem Wasserstoff durch die Anwendung von Radikalen.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

WIRKUNGSPUNKT

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.

Die Wirkungsweise ist in Abbildung 1 dargestellt. Hierzu wird die Wirkungsweise der Radikale auf die Reaktionen mit dem Wasserstoff hinzuaddiert.